

**Satzungen der Gemeinderäte und
des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franziskus
Berlin-Reinickendorf Nord**

Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates in der Pfarrei St. Franziskus Berlin-Reinickendorf Nord

Präambel

In der Umsetzung des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ benötigt auch das Laienapostolat veränderte Strukturen. Eingedenk des Prinzips der Subsidiarität soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sicht- und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Laienpastoral so weit wie möglich „von unten“ her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

Die folgenden Satzungen sehen daher vor, dass es je einen Gemeinderat in St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus, in Maria Gnaden/Christkönig und in St. Martin/St. Nikolaus und einen Pfarreirat der Pfarrei St. Franziskus gibt. Gemeinsam ist den Gemeinderäten und dem Pfarreirat, dass deren Zusammensetzung jeweils durch direkte Wahl oder Delegation, durch Amt, durch Funktion und durch Berufung erfolgt.

Aufgabe der Gemeinderäte wird es sein, in pastoralen Fragen, die die jeweilige Gemeinde vor Ort betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken oder als Organ des Laienapostulats in eigener Verantwortung tätig zu werden. Der Pfarreirat dagegen hat vor allem die Aufgabe der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche im gesamten pastoralen Raum und der Umsetzung entsprechend dem Pastoralen Konzept.

Teil 1: Satzung der Gemeinderäte

§ 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen, beratend oder beschließend aktiv zu werden und mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

Jedes Mitglied der Gemeinde hat das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden.

Der Gemeinderat koordiniert die kirchlichen Aktivitäten der Gemeinde.

Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoral Konzeptes der Pfarrei mit.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderates

Als Pastoralrat hat der Gemeinderat die Gemeindeleitung zu beraten und zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere

- für die Einheit der Gemeinde sowie mit der Pfarrei;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Als Organ des Laienapostolats hat der Gemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände und Orte kirchlichen Lebens in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

Die Aufgaben des Gemeinderates, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzen soll und die sich an der konkreten Situation der Gemeinde und am Pastoral Konzept des pastoralen Raumes orientieren, sind vor allem:

1. In der Gemeinde:

- Das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde wecken und aktivieren;
- Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung gewinnen und fördern;
- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einbringen;
- den Dienst im karitativen und sozialen Bereich fördern;
- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde sehen, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht werden und die Möglichkeit seelsorgerischer Hilfe suchen;
- Verantwortung für christliche Erziehung in Familie, Schule, Gemeinde und ihren Einrichtungen wach halten;
- ökumenische Zusammenarbeit suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen;
- Kontakte mit Menschen anderen Glaubens suchen und vertiefen;

- katholische Verbände, Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abstimmen;
- Kontakte zu denen suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen;
- die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Gemeinde und in der Pfarrei informieren.

2. Im übergemeindlichen Bereich:

- Den Zusammenhalt in der Pfarrei fördern und erhalten;
- die Verantwortung der Gemeinde für Mission wach halten;
- die Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern.

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter/innen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Gemeinderat verantwortlich sind. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 3 Mitglieder

a) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer/Pfarradministrator oder ein von ihm beauftragter Priester in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
- sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder: Es ist darauf zu achten, dass jeder Kirchort der bisherigen Pfarreien im neuen Gemeinderat mit mindestens einem gewählten Mitglied vertreten ist: Im Gemeinderat St. Hildegard/ St. Katharinen/St. Judas Thaddäus sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus St. Hildegard Berlin-Frohnau, aus St. Katharinen Schildow und aus St. Judas Thaddäus Hohen Neuendorf vertreten sein. Im Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus Maria Gnaden und aus Christkönig vertreten sein. Im Gemeinderat St. Martin/ St. Nikolaus sollen mindestens jeweils ein Mitglied aus St. Martin und aus St. Nikolaus vertreten sein.
- ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied wenn möglich aus der Gemeinde kommend;
- ein/e von der Jugend vorgeschlagene/r und in den Gemeinderat delegierte/r Vertreter/in;
- zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreter/innen;
- bis zu zwei vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Pfarrer berufene weitere Mitglieder.

b) Dem Gemeinderat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

- ein/e Vertreter/in des Pastoralen Personals;
- ein/e Vertreter/in der Ökumene.

Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass alle im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen und Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sind und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

§ 4 Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat

Der Gemeinderat beschließt in der konstituierenden Sitzung über die Delegation von zwei Personen in den Pfarreirat. Die Personen sollen das Vertrauen des gesamten Gemeinderates genießen und im konsensualen Prozess gefunden werden. Gelingt diese Einmütigkeit nicht, sind die zu entsendenden Mitglieder zu wählen. Das Wahlverfahren legt das Sprecherteam des Gemeinderates unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände fest.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt drei Jahre und endet 2019 mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei wohnen, und Katholikinnen/Katholiken, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und sich in der vorgesehenen Frist ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, wenn sie
 - a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Nicht wahlberechtigt ist:
 - a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt oder am Leben der Gemeinde aktiv teilnimmt.
4. Eine Wahl in mehrere Gemeinderäte ist unzulässig.
5. Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen. Ebenso dürfen Kirchenvorstandsmitglieder, die für den Gemeinderat oder den Pfarreirat kandidiert haben und gewählt worden sind, ihr Mandat künftig nur in einem der drei Gremien als gewähltes Mitglied ausüben.

§ 7 Konstituierung

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer/Pfarradministrator die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer/Pfarradministrator in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet der Pfarrer/Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch das Sprecherteam.

§ 8 Sprecherteam und Arbeitsweise

Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer/Pfarradministrator oder einem vom Pfarrer der Pfarrei beauftragten Priester in besonderer Verantwortung für die Gemeinde,
- b) aus zwei weiteren Personen, wenn möglich einem Mann und einer Frau, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen.

Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.

Der Gemeinderat kann sich und den Organen eine Geschäftsordnung geben.

Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende oder – wenn kein/e Vorsitzende/r gewählt worden ist – das Sprecherteam des Gemeinderates bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungen des Sprecherteams sind nicht öffentlich, die Sachausschüsse entscheiden in eigener Verantwortung über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

§ 9 Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, muss der Gemeinderat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Gemeinderates oder der Gemeinde in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Gemeinderates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof Neuwahlen anordnen.

§ 10 Berichtspflicht

Der Gemeinderat hat mindestens jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

§ 11 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

Beschlüsse des Gemeinderates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet und der Pfarreirat für die Koordinierung der gesamten Pastoral zuständig ist.

Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der jeweils betroffene Gemeinderat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer/Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

Teil 2: Satzung des Pfarreirates

§1 Pfarreirat

Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.

Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche bei.

Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.

Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe darauf zu achten, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.

Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei verantwortlich.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirats

Als Pastoralrat hat der Pfarreirat den Pfarrer/Pfarradministrator zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer/ Pfarradministrator als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrei besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Pfarrei sowie die Einheit mit dem Erzbischof und damit mit der Weltkirche;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

In diesen Bereichen ist der Pfarreirat vom Pfarrer/Pfarradministrator zur Beratung hinzuzuziehen.

Als Organ des Laienapostolats hat der Pfarreirat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens, in allen Angelegenheiten der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

Der Pfarreirat übernimmt die im Pastoralkonzept übertragenen Aufgaben. Soweit erforderlich übernimmt er subsidiär die Aufgaben der Gemeinderäte.

Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter/innen, die in ihrer Arbeit jeweils dem Pfarreirat verantwortlich sind. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im

Pfarrreirat nicht voraus. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarrreirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 3 Wirken in Pfarrei und Gesellschaft

Der Pfarrreirat soll sich für die Durchführung seiner Aufgaben Schwerpunkte setzen. Im überpfarrlichen Bereich sind dies vor allem die folgenden:

- Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrei in überpfarrliche Gremien entsenden;
- das Bewusstsein der Pfarrei für die Einheit des Erzbistums (Stadt - Land) wach halten;
- die Verantwortung der Pfarrei für Mission fördern;
- die Verantwortung der Pfarrei für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern;
- die ökumenische Gemeinschaft suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen;
- Kontakte zu Menschen anderen Glaubens suchen.

Im kommunalen Bereich

- Anliegen der Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit vertreten;
- Entwicklungen und Probleme des Alltags der politischen Gemeinde/n beobachten, überdenken und sachgerechte Vorschläge den kommunalpolitisch Verantwortlichen unterbreiten.

§ 4 Mitglieder

Dem Pfarrreirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer/Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
- sechs durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen;
- sechs Mitglieder, die von den drei Gemeinderäten delegiert sind (zwei aus jedem der Gemeinderäte);
- zwei Vertreter/innen der Spanischen Mission;
- zwei von der Jugend benannte und in den Pfarrreirat delegierte Vertreter/innen;
- zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarrreirat berufene Vertreter/innen;
- ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
- bis zu zwei vom Pfarrreirat berufene weitere Mitglieder.

Dem Pfarrreirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- der/die Verwaltungsleiter/in der Pfarrei;
- zwei Vertreter/innen des Pastoralen Personals;
- ein/e Vertreter/in der Ökumene.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt drei Jahre und endet 2019 mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei wohnen, und Katholikinnen/Katholiken, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber aktiv am Leben einer Gemeinde innerhalb der Pfarrei teilnehmen und sich in der vorgesehenen Frist ins Wählerverzeichnis haben eintragen lassen, wenn sie

- a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2. Nicht wahlberechtigt ist:

- a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei wohnt oder am Leben einer Gemeinde innerhalb der Pfarrei aktiv teilnimmt.

4. Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen. Ebenso dürfen Kirchenvorstandsmitglieder, die für den Pfarreirat oder Gemeinderat kandidiert haben und gewählt worden sind, ihr Mandat künftig nur in einem der drei Gremien als gewähltes Mitglied ausüben.

§ 7 Konstituierung

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer/Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Pfarreirates in einem Gottesdienst durch den Pfarrer/Pfarradministrator in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer/Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

§ 8 Vorstand und Arbeitsweise

Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer/Pfarradministrator als geborenem Mitglied,
- b) aus zwei weiteren Personen, wenn möglich einem Mann und einer Frau, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden wählen.

Die/Der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt zu den Sitzungen ein. Sollte kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die diesbezügliche Verfahrensweise.

Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.
Der Pfarreirat kann sich und den Organen eine Geschäftsordnung geben.

Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende des Pfarreirates oder – wenn kein/e Vorsitzende/r gewählt worden ist – der Vorstand bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, die Sachausschüsse entscheiden in eigener Verantwortung über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

§ 9 Beschlussfassung

Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Pfarreirates oder der Pfarrei in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof Neuwahlen anordnen.

§ 10 Berichtspflicht

Der Pfarreirat hat mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit zu berichten. In dieser Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates gegeben.

§ 11 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der Pfarreirat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer/Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

Inkrafttreten

Die Satzungen der Gemeinderäte und des Pfarreirates treten am 01.11.2016 in Kraft.

Berlin, den 31.10.2016

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin